

und Literatur XXXVI, 524 ff.) versucht, die Schulte zu einer Replik (ebenda XXXVII, 79 ff.) veranlasst hat. — Ich glaube, dass Schulte und Väth in der Hauptsache das Richtige getroffen haben. Es ist wirkungsvoll, wenn Schulte darauf hinweist, dass dieser Umwandlungsprozess, vor den sich Ober- und Niedermünster gestellt sahen, auch in Frankreich und Italien seine Analogien hat und also nicht das Ergebnis politischer Berechnung sein muss. Wilhelm hat aus den Urkunden zuviel herausgelesen. Freilich ist die Frage noch nicht abgeschlossen. Da Wilhelm die Unechtheit der einen in Urschrift vorliegenden Redaktion der Legatenurkunde behauptet hat und Schulte nicht unbedingt für die Echtheit des Dokumentes eingetreten ist, muss zum mindesten der Versuch gemacht werden, mit den Mitteln der diplomatischen Kritik hier grössere Klarheit zu schaffen. Schon jetzt möchte ich ganz bestimmt behaupten, dass die Ueberlieferung, in der A vorliegt, nicht als Konzept, sondern als Original anzusehen ist. Die Schrift ist dieselbe, von der die in Stuttgart verwahrte Originalurkunde des Legaten Philipp für die Cisterze Bebenhausen (Böhmer-Winkelmann n. 10186) herrührt. Den Schreiber von B habe ich bei der nur flüchtigen Umschau, die ich in München hielt, nicht finden können; aber die von Wilhelm bisher vorgebrachten Verdachtsgründe reichen nicht aus, um die Unechtheit dieser Fassung auch nur sehr wahrscheinlich zu machen. H. H.

144. Verspätet zeigen wir an, dass von den Traditionen des Hochstiftes Freising (herausg. v. Th. Bitterauf) nun schon der II. Bd. (926 — 1283) (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Gesch. N. F. Bd. V) vorliegt. In der Einleitung gibt der Herausgeber eine sorgfältige Beschreibung der drei für die Edition in Betracht kommenden Codices und betont, dass sowohl der von Cozroh unter Bischof Hitto begonnene Liber traditionum als auch der unter Waldo angelegte und unter Bischof Egilbert fortgeführte Codex commutationum und schliesslich auch der unter Bischof Heinrich entstandene Codex sehr stark auf Vorlagen beruhen. In dem zweiten 'zur Spezialdiplomatie' betitelten Kapitel der Einleitung werden die Formeln und das wichtigste, in diesem Bande am häufigsten vertretene Tauschformular besprochen. Während zur Zeit der Herrschaft der Carta die Doppelausfertigung für ein Tauschgeschäft Regel war, verschwindet mit dem Vordringen der Notitia allmählich der Hinweis auf